

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 25. JANUAR	2008
Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 2008	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	37
15. 1. 2008	Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 12	38
22. 1. 2008	Sechste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen	39
	111-1-1	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 11. Januar 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. April 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Wies'n und 20 Jahre EKZ Quarree Wandsbek“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Spieletage“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. Januar 2008.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 12

Vom 15. Januar 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), sowie § 1 Absatz 2, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 12 für den Geltungsbereich Maria-Louisen-Straße – Grasweg – Barmbeker Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Maria-Louisen-Straße – Grasweg – Ostgrenze des Flurstücks 2999 – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 1692 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2707 – über das Flurstück 2707 – Südgrenze der Flurstücke 2707 und 1692 – Südgrenze des Flurstücks 3095 (Barmbeker Straße) der Gemarkung Winterhude – Barmbeker Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung an der Maria-Louisen-Straße die Wohn- und Schlafräume sowie auf der Fläche für Gemeinbedarf – Kindertagesheim – die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Tiefgaragen können außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn Wohnruhe, Gartenanlagen, Kinderspiel- und Freizeitflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden und ihre Oberkante mindestens 50 cm unter Gelände liegt.
3. Die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen sind mit mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Die anzulegenden Flächen sind mit Sträuchern und Bäumen landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
4. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
5. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
6. Für festgesetzte Baum- oder Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden.

7. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte eine Versickerung im Einzelfall unmöglich sein, ist ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Wassers nach Maßgabe der zuständigen Stelle ein Siel zulässig.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 15. Januar 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen**

Vom 22. Januar 2008

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), wird verordnet:

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 78), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einträge zu §§ 1 a und 3 erhalten folgende Fassung:
„§ 1 a Bekanntmachung der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen“,
„§ 3 Wahlbezirksleitung und Wahlvorstand“.
 - 1.2 Der Eintrag zur Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
„Wahlbezirke und Wahlräume“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 6 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 6 a Wahlräume“.
 - 1.4 Der Eintrag zur Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:
„Wahlberechtigtenverzeichnis“.
 - 1.5 Die Einträge zu §§ 7, 10, 11, 12, 13 und 21 erhalten folgende Fassung:
„§ 7 Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses“,
„§ 10 Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 11 Widerspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 12 Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses
§ 13 Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses“,

„§ 21 Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und der Wahlvorschläge“.

- 1.6 Der Eintrag zu § 27 wird gestrichen.

- 1.7 Der Eintrag zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Auszählen der Landeslisten“.

- 1.8 Hinter dem Eintrag zu § 42 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 42 a Auszählen der Wahlkreislisten“.

2. In § 1 wird die Textstelle „und die Wahlorgane im Sinne des § 20 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen“ gestrichen.

3. § 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Bekanntmachung der Landeswahlleitung
und der Bezirkswahlleitungen

Die zuständige Behörde macht die Namen der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen, ihrer Stellvertretungen und die Anschriften ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Absatz 1 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt.

- 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzenden zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig ist.“

4.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die vorsitzende Person bestellt die Schriftführung; diese ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzende ist.“

4.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die vorsitzende Person verpflichtet die Beisitzenden und die Schriftführung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“

4.5 In den Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die vorsitzende Person“ ersetzt.

4.6 In Absatz 8 werden jeweils die Wörter „vom Schriftführer“ durch die Wörter „von der Schriftführung“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird das Wort „Wahlvorsteher“ durch das Wort „Wahlbezirksleitung“ ersetzt.

5.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter“ durch die Textstelle „Die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen“ ersetzt.

5.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorstand wird von der Wahlbezirksleitung einberufen; er tritt am Wahltage vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzende dürfen von der Wahlbezirksleitung durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.“

5.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

5.4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zu denen die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung gehören muss, beschlussfähig.“

5.4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stimmen die Beschlüsse nicht überein, entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung zur Bürgerschaftswahl, im Falle ihrer Verhinderung die ihrer Vertretung.“

5.5 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zudem muss die Schriftführung oder ihre Stellvertretung im Wahlraum anwesend sein.“

5.6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Briefwahlbezirksleitung und den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Bezirkswahlleitungen machen Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt.“

5.7 Absatz 6 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die beweglichen Wahlvorstände eines Wahlbezirks bestehen jeweils aus der Wahlbezirksleitung oder ihrer Stellvertretung und zwei Beisitzenden des Wahlvorstandes; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bezirkswahlleitungen können jedoch auch die beweglichen Wahlvorstände eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.“

5.8 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Bedarf stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für den Wahltag und für jeden weiteren Auszählungstag in Höhe von 100 Euro, zusammen jedoch nicht mehr als 400 Euro. Außerdem erhalten in allgemeinen- und Sonderwahlbezirken die Wahlbezirksleitungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro für den Wahltag und für jeden weiteren Auszählungstag in Höhe von 20 Euro, zusammen jedoch nicht mehr als 80 Euro. Damit gilt der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzenden, für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung sowie für die Leitung der Auszählung als abgegolten. Die Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro für den Wahltag und für jeden weiteren Auszählungstag in Höhe von 20 Euro, zusammen jedoch nicht mehr als 80 Euro. Damit gilt der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzenden und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten. Die Stellvertretungen der Wahlbezirksleitungen und der Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro für den Wahltag und für jeden weiteren Auszählungstag in Höhe von 10 Euro, zusammen jedoch nicht mehr als 40 Euro. Wahlvorstandsmitglieder, die ihr Amt bei beiden Wahlen ausüben, erhalten die Entschädigung nur einmal.

(3) Auf eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand nach § 3 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden. Die Anrechnung entfällt, wenn die Tätigkeit an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag ausgeübt wird.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „und Wahlräume“ angefügt.

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Allgemeine Wahlbezirke

Bei der nach § 18 a des Bürgerschaftswahlgesetzes vorzunehmenden Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke soll die Abgrenzung nach den örtlichen Verhältnissen so erfolgen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so klein sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.“

9. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Wahlräume

(1) Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum zu bestimmen und bereitzustellen.

(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

10. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses“.

- 11.2 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

- 11.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu Bürgerschaftswahlen und Bezirksversammlungswahlen wird ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis geführt. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in zwei Abschnitte zu gliedern. In den ersten Abschnitt sind die Personen einzutragen, die sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind. In den zweiten Abschnitt sind diejenigen einzutragen, die nur zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind; die hierfür verwendeten Blätter müssen sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.“

- 11.4 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann im elektronischen Verfahren geführt werden.“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor den Wahlen bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die sich, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben,

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand oder der Hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Ende der Einsichtsfrist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Justizbehörde zuständigen Behörde.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Wahlberechtigte in seinem Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu versichern, dass er im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehat und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Verzieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so wird er in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die neue Wohnung eingetragen, wenn er dies unter Hinweis auf seine Anmeldung schriftlich bis zum Ende der Einsichtsfrist beantragt hat. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(5) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person Widerspruch einlegen, § 11 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- 13.1 In Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

- 13.2 In Absatz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.

14. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das Wahlberechtigtenverzeichnis an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum neunten Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. Wird das Wahlberechtigtenverzeichnis im elektronischen Verfahren geführt, so genügt es, die Einsichtnahme an einem Datensichtgerät zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde bedient werden. Die Einsichtsstellen werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Zeit und Ort der Einsicht in die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse erhoben werden kann.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann die zuständige Behörde das Anfertigen von Auszügen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis durch Wahlberechtigte gestatten, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- 15.1 In der Überschrift werden die Wörter „die Wählerverzeichnisse“ durch die Wörter „das Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

- 15.2 In Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ sowie das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

- 15.3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Behörde legt den Widerspruch der Bezirkswahlleitung vor.“
- 15.4 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 15.5 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 15.6 Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „der Bezirkswahlleiter der Bürgerschaftswahl“ durch die Wörter „die Bezirkswahlleitung“ ersetzt.
- 15.7 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „10.“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
16. § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12
Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses
(1) Ist das Wahlberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.
(2) Vom Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses dürfen Personen auf Grund eines rechtzeitig eingelegten und begründeten Widerspruchs in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.
(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist an vorgenommenen Änderungen in dem Wahlberechtigtenverzeichnis sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses dürfen Eintragungen mit Ausnahme der in Absatz 1 und § 30 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.“
17. § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13
Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses
Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist spätestens am Tage vor den Wahlen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor den Wahlen durch die zuständige Behörde unter Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk abzuschließen. Der Abschluss ist im Wahlberechtigtenverzeichnis durch einen besonderen Vermerk zu beurkunden.“
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- 18.2 In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder in den Fällen des § 14 Absatz 2 hätte eingetragen werden müssen. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt; dabei muss, insbesondere durch Angabe des Geburtsdatums oder der in der Benachrichtigung (§ 9) enthaltenen Nummer gewährleistet sein, dass der Antrag der als Antragsteller genannten Person zugeordnet werden kann. Satz 2 findet keine Anwendung bei Antragstellern, die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“
- 19.2 In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher“ durch die Wörter „bei der für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlbezirksleitung“ ersetzt.
- 19.3 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen sind von der Ausstellung des Wahlscheines zu unterrichten; das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in gleicher Weise wie in den Fällen des § 30 Absatz 2 zu berichtigen.“
- 19.4 In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „den zuständigen Bezirkswahlleitern“ durch die Wörter „der zuständigen Bezirkswahlleitung“ ersetzt.
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „automatisierten“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
- 20.2 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (Landesliste und Wahlkreisliste) und die Bezirksversammlungswahl (Bezirksliste und Wahlkreisliste), wenn der Wahlschein für beide Wahlen gilt, sonst nur die Stimmzettel für die Bezirksversammlungswahl.“
- 20.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er bei Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die zuständige Behörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen durch Luftversand, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung des Luftversands sonst geboten erscheint.“
- 20.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 20.4.1 In Satz 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- 20.4.2 In Satz 5 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
- 20.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Über auf diese Weise und nach Absatz 5 für ungültig erklärte Wahlscheine ist eine Liste anzufertigen, die den Wahlbezirksleitungen und ihren Stellvertretungen sowie den Briefwahlbezirksleitungen und ihren Stellvertretungen in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.“
- 20.6 In Absatz 7 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
21. § 17 Satz 2 wird gestrichen.
22. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Landeswahlleitungen“ ersetzt.

23. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Beteiligungsanzeigen

(1) Die zuständige Landeswahlleitung vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wird der Landeswahlausschuss nach § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Bürger-schaftswahlgesetzes angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Dem Vorstand der betroffenen Vereinigung ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Landeswahlleitung lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zur Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen entschieden wird. Sie legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Die Landeswahlausschüsse verkünden die Feststellungen des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.“

24. § 20 Absätze 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlvorschläge für die Landesliste und die Wahlkreisliste für die Bürgerschaftswahl sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste für die Bezirksversammlungenwahlen sollen auf von der Landeswahlleitung beziehungsweise von den Bezirkswahlleitungen zugelassenen Mustern eingereicht werden.

(2) Muss ein Wahlvorschlag für die Landesliste zur Bürgerschaftswahl von mindestens 1000 oder ein Wahlvorschlag für eine Wahlkreisliste zur Bürgerschaftswahl von mindestens 100 Wahlberechtigten sowie ein Wahlvorschlag für die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl von mindestens 200 Wahlberechtigten oder ein Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungenwahl von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt zu erbringen. Hat ein Wahlberechtigter mehr als jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste und die Landesliste zur Bürgerschaftswahl oder jeweils mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste und die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für die Wahlkreisliste und die Landesliste oder für die Wahlkreisliste und die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl ungültig.

(3) Formblätter nach Absatz 2 Satz 1 sind bei der Landeswahlleitung (Landeslisten für die Bürgerschaftswahl) oder bei der Bezirkswahlleitung (Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl sowie Wahlkreis- und Bezirkslisten für die Bezirksversammlungenwahl) anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörde nach einem von der Landeswahlleitung oder der zuständigen Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster, dass die im Wahlvorschlag benannten Personen wählbar sind,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Wahlniederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster sowie die eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, nach einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
5. eine Versicherung des Unterzeichners oder des Bewerbers, falls dieser in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Wohnung innehat, dass er die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl oder zur Bezirksversammlungenwahl erfüllt; zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. Die Versicherung ist bei Einreichung mit dem jeweiligen von einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Formblatt nach Absatz 2 Satz 1 zu verbinden.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- 25.1 In der Überschrift werden hinter den Wörtern „Vorprüfung der“ die Wörter „Beteiligungsanzeigen und der“ eingefügt.
- 25.2 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bezirkswahlleiter“ durch die Wörter „Die Bezirkswahlleitung“ ersetzt.
- 25.3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Landeswahlausschuss oder der Bezirkswahlausschuss nach § 25a Absatz 5 des Bürger-schaftswahlgesetzes angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

26.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landeswahlleitung lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge für die Landeslisten zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Landeswahlleitung legt dem Landeswahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge für die Landeslisten und die Wahlkreislisten vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.“

26.2 In Absatz 4 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.

26.3 In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „Die zugelassenen Wahlvorschläge“ die Wörter „für die Landeslisten und für die Wahlkreislisten“ eingefügt.

26.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Zulassung der Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungswahl gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

27. § 24 wird wie folgt geändert:

27.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

27.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zulassung der Bezirkslisten und der Wahlkreislisten gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung tritt und an die Stelle der Landeslisten und der Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl die Bezirkslisten und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahl treten.“

27.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Der Bezirkswahlleiter“ durch die Wörter „Die Bezirkswahlleitung“ ersetzt.

27.2 In Absatz 3 werden die Wörter „den Bezirkswahlleiter“ durch die Wörter „die Bezirkswahlleitung“ ersetzt.

28. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Landeswahlleitung macht die zugelassenen Landeslisten nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. Die Bezirkswahlleitungen machen die Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl sowie die Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahl und die Bezirkslisten nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 25 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes und in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes bezeichneten Angaben.“

29. § 26 wird wie folgt geändert:

29.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bürgerschaftswahl und bei den Bezirksversammlungswahlen wird für die Landeslisten und für die Wahlkreislisten sowie für die Bezirkslisten und Wahlkreislisten mit getrennten Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen sich in der Farbe des Papiers erkennen unterscheiden.“

29.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „oder § 45 des Bezirksversammlungswahlgesetzes“ gestrichen.

29.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel werden von der Landeswahlleitung festgelegt.“

29.4 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

30. § 27 wird aufgehoben.

31. § 28 wird wie folgt geändert:

31.1 In Absatz 2 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Landeswahlleitung“ ersetzt.

31.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bekanntmachung sind die Stimmzettel für die Landesliste und die Wahlkreisliste zur Bürgerschaft sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl als Muster beizufügen.“

32. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ausstattung des Wahlvorstandes und des Wahlraumes

(1) Der Wahlbezirksleitung ist spätestens am Tage vor der Wahl durch die zuständige Behörde das erforderliche Wahlmaterial zu übergeben. Der Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl ist dabei auch das Wahlberechtigtenverzeichnis auszuhändigen. Sie ist für die sichere Aufbewahrung des Wahlberechtigtenverzeichnisses verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde soll für die Bürgerschaftswahl und die Bezirkswahl je eine Wahlurne und Wahlzellen im Wahlraum bereitstellen.

(3) Die Wahlzellen sind so aufzustellen, dass der Wähler seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereit liegen.

(4) Die Wahlurnen sollen an den Tisch der Wahlvorstände gestellt werden.“

33. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlbezirksleitung eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie die Beisitzenden der Wahlvorstände zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl nach Abstimmung mit der Wahlbezirksleitung der Bezirksversammlungswahl das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie von der zuständigen Behörde eine Mitteilung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine erhalten hat (§ 16 Absatz 4), indem sie bei den betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ einträgt. Sie berichtigt ferner die Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt die Berichtigung.

(3) Die Wahlvorstände überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlbezirksleitung verschließt die Wahlurnen. Sie dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(4) Vor Beginn der Stimmabgabe bestimmen die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3) die Schriftführung und ihre Stellvertretung. Diese muss jeweils Mitglied des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl sein.“

34. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten zur Bürgerschaftswahl erhalten im Wahlraum jeweils einen Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten und nach Wahlkreislisten. Die Wahlberechtigten zur Bezirksversammlungswahl erhalten im Wahlraum jeweils einen Stimmzettel für die Wahl nach Bezirkslisten und nach Wahlkreislisten.

(2) Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlzelle und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Die Wahlvorstände

achten darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch der Wahlvorstände und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen, wenn Zweifel an seiner Wahlberechtigung bestehen oder er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt.

(4) Sobald die Schriftführung den Namen des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, werden die Wahlurnen durch ein Mitglied der Wahlvorstände freigegeben. Der Wähler soll die Stimmzettel in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne legen. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Mitglieder der Wahlvorstände sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen, im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, die Feststellung der Wahlberechtigung erfordert es.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, der Wahlbezirksleitung auf Verlangen den oder die Stimmzettel zur Prüfung, ob Anlass für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Der oder die Stimmzettel dürfen nicht eingesehen werden.

(6) Die Wahlvorstände haben durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3 Satz 2) einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen für diesen Wahlkreis ausgestellten Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16 Absatz 6) befindet, es sei denn, es kann festgestellt werden, dass ihm kein Wahlschein ausgestellt wurde,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat (Absatz 4), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seine Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat oder
5. seine Stimmzettel mit einer das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen hat.

(7) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, hat er ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist der Wähler nach Absatz 6 Nummer 4 oder 5 zurückgewiesen worden, so sind ihm auf Verlangen neue Wahlunterlagen auszuhändigen.“

35. In § 32 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
36. § 33 wird wie folgt geändert:
- 36.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Wahlurne zu legen oder einem der Wahlvorsteher“ durch die Textstelle „Wahlurnen zu legen oder der Wahlbezirksleitung“ ersetzt.
- 36.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „auch einer Stimmzettelschablone“ durch die Textstelle „für die Landesliste und die Wahlkreisliste zur Bürgerschaftswahl sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl auch Stimmzettelschablonen“ ersetzt.

37. § 34 wird wie folgt geändert:

37.1 In Satz 1 werden die Wörter „dem Wahlvorsteher“ durch die Wörter „der Wahlbezirksleitung“ ersetzt.

37.2 In Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Diese“ und das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Wahlkreis“ ersetzt.

37.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Entstehen Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheines oder an dem rechtmäßigen Besitz, entscheiden die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3) über die Zulassung des Wahlscheininhabers.“

38. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlbezirksleitung bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Fasst der Wahlraum nicht alle Wahlberechtigten, so begibt sich um 18.00 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor den Wahlraum und weist alle Personen zurück, die nach 18.00 Uhr eintreffen. Die bis 18.00 Uhr vor dem Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten sind noch zur Stimmabgabe zuzulassen. Im Anschluss an deren Stimmabgabe erklärt die Wahlbezirksleitung die Wahlhandlung für geschlossen.“

39. § 36 wird wie folgt geändert:

39.1 In Absatz 4 Satz 2 wird Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

39.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Einverständnis mit der Leitung der Einrichtung dürfen sich die beweglichen Wahlvorstände unter Mitnahme zweier verschlossener Wahlurnen und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsperson zu kennzeichnen. § 33 gilt entsprechend. Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Wahlurnen, das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort sind die Wahlurnen bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurnen vermengt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.“

40. § 37 wird wie folgt geändert:

40.1 In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „durch die Post“ gestrichen.

40.2 In Absatz 5 werden die Wörter „der Stimmzettel“ durch die Wörter „die Stimmzettel“ ersetzt.

41. § 38 wird wie folgt geändert:

41.1 In Satz 1 wird das Wort „Wahlurne“ durch das Wort „Wahlurnen“ ersetzt.

41.2 In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

42. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auszählen der Landeslisten

(1) Die der Wahlurne für die Bürgerschaftswahl entnommenen Stimmzettel sind nach Landeslisten der Bürgerschaftswahl und nach Wahlkreislisten der Bürgerschaftswahl zu sortieren, getrennt zu stapeln und zu zählen. Die Zählergebnisse sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die gesonderte Kandidatenaufstellung in der Anlage zu den Landeslisten ist auszusondern. In die Wahlurne für die Bürgerschaftswahl eingeworfene Stimmzettel der Bezirksversammlungs Wahl werden in die Wahlurne der Bezirksversammlungs Wahl gelegt.

(2) Die der Wahlurne für die Bezirksversammlungs Wahl entnommenen Stimmzettel sind nach Bezirkslisten der Bezirksversammlungs Wahl und nach Wahlkreislisten der Bezirksversammlungs Wahl zu sortieren, getrennt zu stapeln und zu zählen. Die Zählergebnisse sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die gesonderte Kandidatenaufstellung in der Anlage zu den Bezirkslisten ist auszusondern. In dieser Wahlurne befindliche Stimmzettel der Bürgerschaftswahl werden zu den entsprechenden Stimmzetteln der Bürgerschaftswahl hinzugefügt. Das Zählergebnis der Landeslisten und der Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl in der Wahl Niederschrift ist entsprechend zu korrigieren.

(3) Der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl bildet im Anschluss aus den eindeutig gültigen Stimmzetteln der Landeslisten zur Bürgerschaftswahl nach Wahlvorschlägen sortierte Stapel. Ebenfalls getrennt zu stapeln sind nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(4) Sodann werden die Stapel mit den gültigen Stimmen von jeweils zwei Beisitzenden unabhängig voneinander daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel in den jeweiligen Stapeln gleich lautet und die Stimmen gezählt. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl prüft, ob die Ergebnisse übereinstimmen, sagt sie laut an und lässt sie in der Wahl Niederschrift vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel der Landeslisten zur Bürgerschaftswahl werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Haben die Wahlvorstände am Wahltag ihre Aufgaben beendet, verpacken die Wahlbezirksleitungen gemeinsam die ausgezählten Landeslisten- und Wahlkreislistenstimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, verschließen die gebildeten Pakete und legen diese in die entsprechenden Wahlurnen. Die Wahlkreislistenstimmzettel zur Bürgerschaftswahl und die Wahlkreislistenstimmzettel zur Bezirksversammlungs Wahl werden entsprechend dazu gelegt. Die Wahlurnen werden verschlossen, versiegelt und der zuständigen Behörde übergeben. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde haben die Wahlbezirksleitungen sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(7) Die Stimmzettel der Bezirkslisten zur Bezirksversammlungs Wahl sind entsprechend den Absätzen 2 bis 6 mit der Maßgabe auszuzählen, dass an die Stelle des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl der Wahlvorstand für die Bezirksversammlungs Wahl tritt.

(8) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Wahl Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung.

(9) Übt ein Mitglied des Wahlvorstandes sein Amt bei beiden Wahlen aus, muss das Zählen der Stimmen nacheinander erfolgen.“

43. § 40 wird wie folgt geändert:

43.1 In Satz 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. mehr als die vorgesehene Anzahl der Stimmen enthalten.“

- 43.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen für die Wahlkreise zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlungs Wahl sind überdies ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist.“

44. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Schnellmeldung

Die Wahlbezirksleitungen verkünden die jeweiligen Wahlergebnisse im Wahlraum unmittelbar nach ihrer Feststellung und melden sie alsdann unverzüglich der Bezirkswahlleitung.“

45. § 42 wird wie folgt geändert:

- 45.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Landesliste zur Bürgerschaftswahl und der Bezirksliste zur Bezirksversammlungs Wahl ist von der Schriftführung eine gemeinsame Wahl Niederschrift zu fertigen.“

- 45.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlbezirksleitungen haben sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist. Sie haben sie den Bezirkswahlleitungen unverzüglich zu übergeben.“

46. Hinter § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Auszählen der Wahlkreislisten

(1) Die Wahlvorstände überprüfen am ersten Auszählungstag den unversehrten Zustand der Wahlurnen, öffnen diese, entnehmen die Stimmzettel der Wahlkreislisten der Bürgerschaft, zählen diese und vermerken das Zählergebnis in der Wahl Niederschrift.

(2) Der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl bildet anschließend aus den eindeutig gültigen Stimmzetteln zur Bürgerschaftswahl nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortierte Stapel. Die Stimmzettel, auf denen die Kennzeichnung auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurde, werden separat gestapelt. Ebenfalls getrennt zu stapeln sind nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(3) Anschließend werden die gültigen Stimmzettel von jeweils zwei Beisitzenden unabhängig voneinander ausgezählt. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl prüft, ob die Ergebnisse übereinstimmen, sagt sie laut

an und lässt sie vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel der Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(4) Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl. Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Wahl Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung. Die Wahl Niederschrift ist bei der zuständigen Behörde abzugeben.

(6) Die Auszählungsräume sind am Ende jeden Zähltags in geeigneter Weise gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

(7) Die Stimmzettel der Wahlkreislisten der Bezirksversammlungswahl sind entsprechend der Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe auszuzählen, dass an die Stelle des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl der Wahlvorstand für die Bezirksversammlungswahl tritt.

(8) Übt ein Mitglied eines Wahlvorstandes sein Amt bei beiden Wahlen aus, muss das Zählen der Stimmen nacheinander erfolgen.“

47. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Wahlvorsteher“ durch das Wort „Wahlbezirksleitungen“ ersetzt.

48. § 44 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bezirkswahlleiter“ durch das Wort „Bezirkswahlleitungen“ ersetzt.

49. § 45 wird wie folgt geändert:

49.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

49.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Briefwahlvorstehern“ durch das Wort „Briefwahlbezirksleitungen“ ersetzt.

49.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Briefwahlvorsteher“ durch das Wort „Briefwahlbezirksleitungen“ ersetzt.

49.2 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Landeswahlleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Versandstempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zum Versand gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen.“

50. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Bezirkswahlkreis

(1) Die Bezirkswahlleitungen prüfen die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen nach den Wahl Niederschriften jeweils das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bürgerschaft und der Wahl zur Bezirksversammlung zusammen. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Wahl, so klärt sie die Bezirkswahlleitung so weit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch die Bezirkswahlleitung ermittelt der Bezirkswahlausschuss der Bürger-

schaftswahl das Ergebnis der Bürgerschaftswahl für jeden Wahlkreis. Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wähler,
3. insgesamt abgegebenen Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
5. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
6. gültige Listenstimmen für die einzelnen Wahlkreislisten,
7. gültige Persönlichkeitsstimmen für jeden Listenbewerber,
8. gültige Persönlichkeitsstimmen für alle Listenbewerber (Summe der Persönlichkeitsstimmen),
9. gültige Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Wahlkreislisten (Parteistimmen),
10. gültige Stimmen für die einzelnen Landeslisten.

Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Bezirkswahlausschuss der Bürgerschaftswahl ermittelt sodann auf die jeweiligen Wahlkreislisten entfallenden Sitze und die Anzahl der in der Reihenfolge der Listenplatzierung sowie die Anzahl der in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergebenden Sitze gemäß § 4 des Bürgerschaftswahlgesetzes.

(4) Der Bezirkswahlausschuss der Bezirksversammlungswahl stellt entsprechend der Regelungen in Absatz 2 das Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung fest. Der Bezirkswahlausschuss stellt ferner fest, welche Bezirkslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Bezirkslisten entfallen und welche der in den Bezirkslisten benannten Personen zur Bezirksversammlung gewählt sind. Das Zahlenverhältnis der über die Bezirkslisten zu wählenden Bezirksabgeordneten zu den über die Bezirkswahlkreise zu wählenden Bezirksabgeordneten beträgt in Bezirksversammlungen mit 57 Bezirksabgeordneten 24 zu 33, in Bezirksversammlungen mit 51 Bezirksabgeordneten 21 zu 30 und in Bezirksversammlungen mit 45 Bezirksabgeordneten 19 zu 26.

(5) Im Anschluss an die Beschlussfassungen geben die Bezirkswahlleitungen die Wahlergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und durch Aushang bekannt.

(6) Die Bezirkswahlleitungen der Bürgerschaftswahl und der Bezirksversammlungswahl übersenden den jeweiligen Landeswahlleitungen umgehend eine Ausfertigung der Wahl Niederschrift der Bezirkswahlausschüsse mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 10.“

51. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgerschaftswahl

(1) Die Landeswahlleitung der Bürgerschaftswahl prüft die Wahl Niederschriften der Bezirkswahlausschüsse zur

Bürgerschaftswahl und stellt danach das endgültige Wahlergebnis für die Bürgerschaftswahl zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleitung ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Bürgerschaftswahl. Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wähler,
3. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
5. gültige Stimmen für die einzelnen Landeslisten.

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Bezirkswahlausschüsse und fehlerhafter Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt ferner fest, welche Landeslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche der in den Landeslisten benannten Personen zur Bürgerschaft gewählt sind.

(4) Im Anschluss an die Beschlussfassungen gibt die Landeswahlleitung das Wahlergebnis für die Bürgerschaftswahl mündlich und durch Aushang bekannt.“

52. In § 48 werden die Wörter „Landeswahlleiter veröffentlichen“ durch die Wörter „Landeswahlleitung veröffentlicht“ ersetzt.
53. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Die Landeswahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerber der Bürgerschaftswahl über ihre Wahl durch Zustellung unter Hinweis auf die Vorschriften in § 34 des Bürgerschaftswahlgesetzes.

(2) Die Bezirkswahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerber zur Bezirksversammlungswahl über ihre Wahl durch Zustellung unter Hinweis auf die Vorschriften in § 34 des Bürgerschaftswahlgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen.“

54. § 50 wird wie folgt geändert:

54.1 In Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.

54.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnissen“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnissen“ ersetzt.

54.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

54.3.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Wahlbenachrichtigungen“ die Textstelle „und die informatorischen Anlagen zu den Landeslisten nach § 27 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes“ eingefügt.

54.3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Wahlunterlagen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn die Landeswahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.“

55. Die Anlagen 1 bis 8 werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Januar 2008.